



## Informationsblatt: Heizkostenabrechnung

### **I. Allgemeines**

Das BGB und die Heizkostenverordnung (HeizKV) verpflichten bis auf wenige Ausnahmen alle Haus- und Wohnungseigentümer, bei einer Zentralheizung die Heiz- und Warmwasserkosten zu einem hohen Anteil nach dem jeweiligen Verbrauch auf die Mieterumzulegen. Jeder hat sich entsprechend seinem Verbrauch an den Wärmekosten zu beteiligen. Nur so kann der Mieter zu umweltbewusstem Verbrauch animiert werden. Von den Erfordernissen der HeizKV ausgenommen sind insbesondere Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten, wenn davon eine vom Eigentümer selbst bewohnt wird.

### **II. Technik**

Zur Ermittlung des Verbrauchs müssen die Räume mit entsprechenden Geräten ausgestattet sein. Das sind vielfach die Heizkostenverteiler.

Es kommen aber auch elektronische Verteiler oder Wärmehähler zur Anwendung. Werden Zähler und Heizkostenverteiler neu installiert, müssen diese ab dem 1. Dezember 2021 fernablesbar sein. Ausnahme: Es wird nur ein einzelnes Gerät ersetzt oder ergänzt. Bereits installierte Zähler und Heizkostenverteiler, die nicht fernablesbar sind, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 durch fernablesbare Geräte ersetzt werden.

Ab dem 1. Dezember 2022 müssen fernablesbare Geräte zudem interoperabel sein. Das bedeutet, dass die Geräte auch von einem anderen Dienstleister oder dem Eigentümer zum Zweck der Verbrauchserfassung abgelesen werden können. Außerdem müssen die Geräte an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können und die Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz nach dem Stand der Technik einhalten. Installierte fernablesbare Geräte, die nicht interoperabel sind oder die weiteren vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bis zum 31. Dezember 2031 ausgetauscht werden.

### **III. Ablesung**

Bei elektronischen Einrichtungen werden ebenso wie bei den Wärmehählern nur die Anzeigen abgelesen. In längeren Abständen müssen die Batterien ausgetauscht werden. Mit fernablesbaren Geräten ist das Betreten der Wohnung dann nicht mehr erforderlich.

Allerdings müssen auch diese Geräte von Zeit zu Zeit ausgetauscht werden. Hierfür muss der Nutzer Zutritt zur Wohnung gewähren. Der Geräte austausch wird regelmäßig etwa 10 bis 14 Tage vorher angekündigt.

### **III. Verbrauchsinformationen**

Wurden fernablesbare Geräte installiert, müssen Gebäudeeigentümer (Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften) ihren Nutzern (Mietern oder Wohnungseigentümern) ab dem 1. Januar 2022 monatlich Verbrauchsinformationen mitteilen. Dies kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Informationen können auch über Webportale oder App zur Verfügung gestellt werden. Über die Abrufmöglichkeit muss der Nutzer aber monatlich informiert werden z. B. per E-Mail. Mitzuteilen ist der Verbrauch des Nutzers im letzten Monat in Kilowattstunden, einen Vergleich dieses Verbrauchs mit dem Verbrauch des Vormonats sowie dem entsprechenden Monat des Vorjahres des gleichen Nutzers – sofern diese Daten erhoben wurden. Außerdem muss der individuelle Verbrauch dem Verbrauch eines normierten Durchschnittsnutzers gegenübergestellt werden.

### **IV. Abrechnung**

Die Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten erfolgt pro Abrechnungsperiode, welche in der Regel ein Jahr beträgt, aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr entsprechen muss. Die Heizkostenabrechnung findet im Rahmen der Betriebskostenabrechnung statt, sofern die Umlage der Betriebskosten vereinbart worden ist. Als umlagefähig sind die Kosten der Heizungsversorgung für Zentralheizungen, zentrale Brennstoffversorgungsanlagen, eigenständige gewerbliche Wärmelieferung (Fernwärme) sowie Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten anerkannt.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören vor allem die Kosten des Brennstoffverbrauchs und ihrer Lieferung. Das sind die Kosten für verbrauchtes Heizöl, Gas, Kohle oder andere Brennstoffe. Abgerechnet



werden können des Weiteren die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege und Reinigung der Heizungsanlage. Ebenso dazu gehören die sogenannten Betriebsbereitschafts- und Betriebssicherheitsprüfungen sowie die Einstellung der Heizungsanlage durch eine Fachkraft.

Außer dem sind die Kosten der Verbrauchserfassung, deren Berechnung und Umlage und die Kosten einer Verbrauchsanalyse sowie der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen umlegbar.

Mit der Jahresabrechnung müssen dem Nutzer für die Abrechnungsperioden, die ab dem 1. Dezember 2021 beginnen, auch Abrechnungsinformationen zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich unter anderem um Informationen zum eingesetzten Brennstoffmix, zu erhobenen Abgaben, zu Steuern und Zöllen, zu Entgelten für die Geräteüberlassung nebst Eichung, Ablesung und Abrechnung; Kontaktinformationen von Verbraucherorganisationen und Energieagenturen, Informationen über alternative Streitbeilegung, wenn der Gebäudeeigentümer ein Unternehmer ist; Vergleich des individuellen Verbrauchs mit dem eines normierten Durchschnittnutzers und einen Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs in grafischer Form.

**Tipp:** Die Abrechnung erfordert höchste technische Präzision und ist gemäß der Heizkostenverordnung nach komplizierten mathematischen Formeln durchzuführen. Diese komplexe Arbeit sollte sich jeder Vermieter ersparen, um Fehler in der Abrechnung zu vermeiden.

### V. Ablesefehler bei Heizkosten

Leider kommt es ab und zu vor, dass bei der Ablesung der Heizkostenverteiler Fehler auftreten. Lässt sich der Verbrauch in den einzelnen Wohnungen nicht mehr mittels der Heizkostenverteiler ermitteln, kann eine Abrechnung im Wege der Vergleichsberechnung erfolgen. Ist auch dieses nicht möglich, kann der Verbrauch im Wege der Gradtagszahlmethode ermittelt werden.

### VI. Kürzungsrecht – ein hohes Risiko

Wenn der Vermieter die komplizierten Vorschriften nicht präzise einhält, darf der Mieter unter Umständen seinen Kostenanteil bis zu 15 Prozent kürzen. Die Jahresabrechnung darf um weitere drei Prozent gekürzt werden, wenn keine fernablesbaren Geräte installiert wurden, sofern der Gebäudeeigentümer hierzu nach der Heizkostenverordnung verpflichtet ist. Außerdem kann der Mieter die Jahresrechnung um weitere drei Prozent kürzen, wenn der Gebäudeeigentümer seine Informationspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt. Wohnungseigentümern stehen diese Kürzungsrechte zulasten der Eigentümergemeinschaft nicht zu.

	<b>Geräte zur Verbrauchserfassung die nicht fernablesbar sind</b>	<b>Fernablesbare Geräte zur Verbrauchserfassung</b>	<b>Interoperable fernablesbare Geräte zur Verbrauchserfassung</b>
Installationspflicht	Bereits installierte Geräte können bis zum 31. Dezember 2026 verwendet werden, sofern nicht mehr als ein Gerät ersetzt oder ergänzt wird	Neu installierte Geräte müssen fernablesbar sein. Fernablesbare Geräte, die nicht interoperabel sind, müssen bis zum 31. Dezember 2031 durch interoperable Geräte ersetzt werden.	Ab dem 1. Dezember dürfen nur noch fernablesbare Geräte eingebaut werden, die interoperabel und an ein Smart-Meter-Gateway anschließbar sind sowie den Stand der Technik erfüllen
Verbrauchsinformation	nicht erforderlich	ab dem 1. Januar 2022 monatlich	monatlich
Abrechnungsinformationen mit der Abrechnung	erforderlich für Abrechnungszeiträume, die ab dem 1. Dezember 2021 beginnen.	erforderlich für Abrechnungszeiträume, die ab dem 1. Dezember 2021 beginnen	erforderlich

#### **Hinweis:**

Dieses Informationsblatt und der angegebene Mustertext können keine persönliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Für eine solche persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Aachener Haus & Grund.

Mehr Informationen auch auf unseren Internetseiten unter: [www.HausundGrund-Aachen.de](http://www.HausundGrund-Aachen.de).